



Gebührensatzung der Gemeinde Wietmarschen für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Nordhorn

vom 10. März 2011

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Gebührenpflicht*
- § 2 *Maßstab der Gebühr*
- § 3 *Gebührensschuldner*
- § 4 *Fälligkeit*
- § 5 *Ermäßigung*
- § 6 *Ergänzungsunterricht/Studienvorbereitende Ausbildung*
- § 7 *Unterrichtsausfall/Erstattungen*
- § 8 *Regelungen zum Gruppenunterricht*
- § 9 *Vermietung/Leihe von Musik-instrumenten*
- § 10 *Aufhebung*
- § 11 *Inkrafttreten*

Anlage - *Gebührentarif*

EINGANGSFORMEL

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

†

(1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule und für die Miete von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

(2) Die Gebührensätze des Gebührentarifs 2012 werden von 2013 bis 2014 jährlich zum Jahresbeginn (= 01.01.) um jeweils 1,7 % angehoben.

(3) ¹Zusätzlich werden die Gebührensätze ab 2012 jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres (erstmalig zum 01.01.2013) um den jeweiligen Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) angepasst. ²Dabei wird die Tarifierhöhung des Vorjahres entsprechend berücksichtigt.

§ 2 **Maßstab der Gebühr**

†

(1) Maßstab der Gebühr ist das Fach, die Unterrichtsform oder die Unterrichtseinheit entsprechend dem Gebührentarif.



Gebührensatzung der Gemeinde Wietmarschen für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Nordhorn

vom 10. März 2011

Seite 2

(2) Instrumente, die ausgeliehen werden, sind nach § 9 gebührenpflichtig.

(3) Erfolgt die Einteilung zum Unterricht im laufenden Jahr, wird die Gebühr für das betreffende Schuljahr entsprechend der noch in Anspruch genommenen Unterrichtsmonate anteilig berechnet.

(4) ¹Erwachsene im Sinne der Gebührensatzung und des Gebührentarifs sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem vollendeten 21. Lebensjahr. ²Davon ausgenommen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung, Ersatz- oder Wehrdienst oder freiwilligem sozialem Jahr befinden. ³Erwachsene haben einen Aufschlag in Höhe von 50 % der in Tarifgruppe 1 bis 2 genannten Gebühren zu zahlen.

§ 3 Gebührenschuldner



Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen, verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit



(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(2) Eine Änderung der Gebühren ist zum Schulhalbjahr möglich.

(3) Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

§ 5 Ermäßigung



(1) ¹Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bei der Musikschule schriftlich zu stellen. ³Die Ermäßigung wird ab dem 1. des Monats, in dem der entsprechende Nachweis vorgelegt wurde, gültig. ⁴Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen nach den Nr. 1, 2 und 3 des Gebührentarifs ist in jedem Fall eine Mindestgebühr von 96 € pro Schuljahr zu zahlen. ⁵Ermäßigungen werden gewährt:

- a) bei Unterricht von mehreren Mitgliedern einer Familie (§ 5 Absatz 2),
 - b) bei Belegung mehrerer Grund- oder Hauptfächer (§ 5 Absatz 3),
 - c) bei Teilnahme am Ergänzungsunterricht als Hauptfach aufgrund eines besonderen Interesses der Musikschule (§ 5 Absatz 5).
- (2) a) Werden mehrere Mitglieder einer Familie in gebührenpflichtigen Fächern gemäß Tarifgruppe 1 bis 3 unterrichtet, gilt folgende Familienermäßigung:
- bei 2 Familienmitgliedern: 20 % Ermäßigung pro Person
 - bei 3 Familienmitgliedern: 30 % Ermäßigung pro Person
 - ab 4 Familienmitgliedern: 40 % Ermäßigung pro Person
- b) Bei Teilnahme eines einzigen Kindes aus einer Familie mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern am Unterricht der Musikschule ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr dieses Kindes gemäß Tarifgruppe 1 bis 3 um 20 %.

(3) Belegt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin zwei Fächer nach Nr. 1 bis 2 des Gebührentarifs, so ermäßigen sich die Gebühren um die Prozentsätze gemäß § 5 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass an die



Gebührensatzung der Gemeinde Wietmarschen für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Nordhorn

vom 10. März 2011

Seite 3

Stelle der Familienmitglieder die Anzahl der belegten Fächer tritt.

(4) Im Falle einer durch Fachleitung, Fachlehrkraft und Schulleitung festgestellten besonderen Begabung, kann die Schulleitung bei Belegung mehrerer Fächer auf Antrag eine Ermäßigung festlegen.

(5) ¹Belegt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ausschließlich Ergänzungsfachunterricht nach Nr. 3.1 bis 3.5 des Gebührentarifs, ohne ein instrumentales oder vokales Hauptfach nach Nr. 2 des Gebührentarifs zu belegen, so kann die Teilnahmegebühr ermäßigt werden, wenn ein besonderes Interesse der Musikschule an der Mitwirkung des Teilnehmers/der Teilnehmerin in dem betreffenden Ensemble besteht. ²Für die Gewährung dieser Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag des jeweiligen Ensembleleiters/der jeweiligen Ensembleleiterin bei der Schulleitung notwendig.

§ 6 Ergänzungsunterricht/Studienvorbereitende Ausbildung ↑

(1) ¹Die Gebühr für den Unterricht nach den Nr. 1 und 2 des Gebührentarifs umfasst auch die Gebühr für den Ergänzungsunterricht. ²Wird ausschließlich Ergänzungsunterricht erteilt, so gilt er als Hauptfach und ist nach Nr. 3 des Gebührentarifs gebührenpflichtig.

(2) ¹Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Abteilung Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) zahlen die Unterrichtsgebühr für ein von ihnen belegtes erstes künstlerisches Hauptfach. ²Der Unterricht im zweiten Hauptfach wird nach § 5 Absatz 5 ermäßigt. ³Wird ein Fach, das nach den Regelungen der SVA als 1. Hauptfach anzusehen ist, außerhalb der Musikschule belegt, ist für das in der Musikschule belegte 2. Hauptfach der reguläre Tarif zu bezahlen.

§ 7 Unterrichtsausfall/Erstattungen ↑

(1) ¹Pro Kalenderjahr werden 36 Unterrichtstermine garantiert. Sollte der Unterricht durch einen Grund, den die Musikschule zu vertreten hat, weniger als 36 Mal im Jahr stattgefunden haben, so wird jede Unterrichtseinheit, die unter dem Jahressoll von 36 Unterrichtsterminen liegt, erstattet. ²Die Erstattung erfolgt anteilig - je ausgefallener Unterrichtstermin sind dies 1/36stel der Jahresgebühr.

(2) ¹Wird der Unterricht während des laufenden Jahres begonnen oder beendet, so verringert sich die Anzahl der Garantiestunden analog zu dem Anteil der tatsächlich in Anspruch genommenen Unterrichtsmonate am gesamten Kalenderjahr. ²Etwilige Erstattungen bei Unterrichtsausfall durch einen Grund, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgen in diesem Fall auf der Basis der reduzierten Garantiestunden.

(3) Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8 Regelungen zum Gruppenunterricht ↑

(1) ¹Unterrichtseinheiten der Tarifgruppen 2.2 bis 2.4 können so zusammengefasst werden, dass sich mehrere Teilnehmer/Teilnehmerinnen dieser Unterrichtsformen diese Unterrichtseinheiten im Rahmen eines kombinierten Einzel- und Gruppenunterrichts teilen. Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen erhalten dann innerhalb eines festgelegten Zeitraumes den gleichen Anteil Gruppen- und Einzelunterricht. ²Der Einzelunterricht, der durch die Teilung der 2er Gruppe (Tarif-Nr. 2.4) zu zwei Einheiten mit je 22,5 Minuten entsteht, hat auch dann Fortbestand, wenn sich der zweite Teilnehmer/die zweite Teilnehmerin abmeldet oder anderweitig eingeteilt wird.



Gebührensatzung der Gemeinde Wietmarschen für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Nordhorn

vom 10. März 2011

Seite 4

(2) Scheidet bei großen bzw. kleinen Gruppen (Tarif-Nr. 2.2) ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin aus, so dass die vorgesehene Teilnehmerzahl nicht mehr erreicht wird, wird der Unterricht in der äquivalenten Unterrichtsform nach Tarif-Nr. 2.2 bzw. 2.3 des Gebührentarifs weitergeführt.

(3) Bleibt im Rahmen der Einteilung zur "kleinen Gruppe" (Tarif-Nr. 2.3) ein einzelner Teilnehmer/eine einzelne Teilnehmerin übrig und ermöglicht es der Stundenplan nicht, diesen Teilnehmer/diese Teilnehmerin in eine andere Gruppe einzuteilen, so kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin bis zum nächsten Kündigungstermin Einzelunterricht mit 22,5 Minuten für den selben Tarif bekommen.

§ 9 Vermietung/Leihe von Musikinstrumenten



(1) Aus dem Instrumentenbestand der Musikschule können Musikinstrumente gemietet werden.

(2) Die Mietgebühr wird vom Beginn des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird vierteljährlich fällig.

(3) ¹Für Verlust oder Beschädigungen der Musikinstrumente haften die Mieter/Mieterinnen. ²Eine Reparatur kann nur nach Absprache mit der Musikschule veranlasst werden. ³Die regelmäßige Unterhaltung der Musikinstrumente obliegt der Musikschule. Verschleißteile wie Saiten und Bogenbezüge sind ggf. durch die Mieter/Mieterinnen zu ersetzen. Blasinstrumente müssen gereinigt zurückgegeben werden.

(4) Sofern Musikinstrumente von Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Musikschule überwiegend für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt oder von Lehrkräften für Unterrichtszwecke eingesetzt werden, werden sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 10 Aufhebung



Die bisherige Gebührenordnung der Gemeinde Wietmarschen für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Nordhorn wird hiermit aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten



Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Wietmarschen, 10.03.2011
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
(L.S.)
Alfons Eling



Gebührensatzung der Gemeinde Wietmarschen für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Stadt Nordhorn

vom 10. März 2011

Seite 5

Anlage - Gebührentarif



Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min/Woche	Unterrichtsform	Jahresgebühr €/pro Person
1 Grundfächer (Elementarunterricht)				
1.1	Musikgarten (Eltern-Kind-Gruppe)	45'	ab 7 Paare	288,00
1.2	Musikalische Früherziehung	zwischen 45' und 60'	ab 7 Schüler	288,00
1.3	Musikalische Grundausbildung	zwischen 45' und 60'	ab 7 Schüler	288,00
1.4	Klimperkiste	zwischen 45' und 60'	ab 5 Schüler	288,00
2 Hauptfächer (Instrumental- und Vokalunterricht)				
2.1	Klassenunterricht	45'	ab 8 Schüler (bis Schulklassenstärke)	160,00
2.2.1	Flexible Gruppe groß	60'	6 bis 7 Schüler	379,00
2.2.2		45'	4 bis 5 Schüler	379,00
2.2.3		30'	3 Schüler	379,00
2.2.4		22,5'	2 Schüler	379,00
2.3.1	Flexible Gruppe Standard	60'	4 Schüler	461,00
2.3.2		45'	3 Schüler	461,00
2.3.3		30'	2 Schüler	461,00
2.3.4		22,5' (begrenzt auf ½ Jahr)	1 Schüler	461,00
2.4	2er Gruppe	45'	2 Schüler	521,00
2.5	Einzelunterricht	22,5'	1 Schüler	521,00
2.6		30'	1 Schüler	690,00
2.7		45' (für Stipendiaten ¹⁾)	1 Schüler	777,00
2.8		45'	1 Schüler	777,00
3 Ensemble- und Ergänzungsfächer²⁾ für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren und Ermäßigte³⁾				
3.1	Orchester	zwischen 45' und 90'		105,00
3.2	Kammermusik	45'		105,00
3.3	Bandunterricht	45'		105,00
3.4	Chor	45'		105,00
3.5	Musiktheorie	45'		105,00
4 Ensemble- und Ergänzungsfach²⁾ für Erwachsene				
4.1	Orchester	zwischen 45' und 90'		148,00
4.2	Kammermusik	45'		148,00
4.3	Bandunterricht	45'		148,00
4.4	Chor	45'		148,00
4.5	Musiktheorie	45'		148,00
5 Ermäßigung				
Ermäßigungen werden nach § 5 und § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung gewährt				
6 Überlassen von Musikinstrumenten				
6.1	Leihinstrument			128,00
6.2	Klavierbenutzungsgebühr			25,00

1) nur Jugendliche

2) diese Gebühren werden nur erhoben, wenn lediglich Ensemble- oder Ergänzungsfächer belegt werden

3) Studenten ab dem 18. Lebensjahr, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstpflichtige gegen Nachweis